



Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 32 49, 65022 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003

Dst.-Nr. 0462

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

@hvbh.hessen.de

Mit Postzustellungsauftrag

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Datum 16. Januar 2018

Veröffentlichung von Kartenauszügen und Buchauszügen und Bereitstellung zum Download

Sehr geehrter Herr Matusch,

ich wende mich als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) m.W.v. 05. September 2017 (OWiG) i.V. mit § 26 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG -) vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) an Sie.

Mir liegen Informationen darüber vor, dass Sie unzulässigerweise offenbar (Liegenschafts-)Karten- und Buchauszüge nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 HVGG auf der Homepage <http://www.marblog.de/> veröffentlichen und zum Download bereitstellen.

Mindestens handelt es sich hierbei um die Beiträge „Wind stinkt nicht“ – alles über die Ron-Wolfshäuser Windräder“ sowie „Atomkraft versus erneuerbare Energien?“.

In beiden Beiträgen stellen Sie unzulässiger Weise Eigentümerauszüge, Flurstückslisten und Katasterkarten (tlw. sogar zum Download) öffentlich zur Verfügung.

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 HVGG handelt ordnungswidrig, wer Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens verwendet, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ohne dazu berechtigt zu sein. Diese in § 26 HVGG genannten Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens dürfen neben den zugelassenen Vermessungsstellen des Bundes, des Landes und der Kommunalbehörden sowie der Kataster- und Vermessungsbehörden nur die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) verwenden, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

Somit sind sie nicht berechtigt, diese Daten zu verbreiten und verstoßen weiterhin gegen die §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 16 Abs. 2 HVGG.



Von Seiten des Amtes für Bodenmanagement Marburg wurden Sie bereits telefonisch auf die Unzulässigkeit hingewiesen und darum gebeten, die entsprechenden Daten von der Homepage zu entfernen.

Dieser Aufforderung sind Sie bisher leider nicht nachgekommen.

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Bei denen von Ihnen bereitgestellten Daten handelt es sich nach meiner Einschätzung offensichtlich um Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens, die ausschließlich den Stellen und Personen nach § 15 HVGG vorbehalten sind.

Ich gehe derzeit davon aus, dass der genannte Fall eine Ordnungswidrigkeit nach den Regularien des HVGG darstellt und gebe ich Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31.01.2018**.

Weiter gehe ich davon aus, dass die Daten umgehend von der Homepage entfernt werden. Sollten sich entsprechende Veröffentlichungen ihrerseits noch an weiteren Stellen, neben den hier erwähnten zwei Beiträgen auf der Homepage <http://www.marblog.de/> befinden, so gilt mein Schreiben dementsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 32 49, 65022 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003

Dst.-Nr. 0462

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

i@hvbg.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 07. März 2018

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Veröffentlichung von Kartenauszügen und Buchauszügen und Bereitstellung zum Download

Sehr geehrter Herr Matusch,

hiermit bedanke ich mich für Ihr Antwortschreiben vom 23.01.2018, bei mir eingegangen am 26.01.2018.

Nach Prüfung Ihrer Argumentationskette muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihre Darlegung keineswegs die vorliegende Rechtslage entkräftet.

Wie Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 16.01.2018, Ihnen zugestellt am 18.01.2018, ausführlich begründet, ist Ihr Handeln unzulässig und erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Die Veröffentlichung von (Liegenschafts-)Karten und Buchauszügen auf der Homepage <http://www.marblog.de/>, mindestens in den Beiträgen „Wind stinkt nicht“ – alles über die Ron-Wolfshäuser Windräder“ sowie „Atomkraft versus erneuerbare Energien?“ hat umgehend zu unterbleiben. Sollten sich entsprechende Veröffentlichungen ihrerseits noch an weiteren Stellen, neben den hier erwähnten zwei Beiträgen befinden, so gilt mein Schreiben dementsprechend.



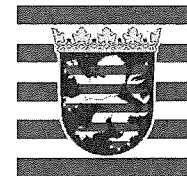
Nach § 26 (1) Nr. 1 und (2) Satz 1 HVGG kann die Geldbuße mit bis zu 50.000 € festgesetzt werden, da Sie offensichtlich vorsätzlich handeln.

Sollten Sie bis zum **23.03.2018** meinen Forderungen nicht nachkommen, so werde ich einen entsprechenden Bußgeldbescheid erlassen.

Der Vollständigkeit halber weise ich Sie darauf hin, dass der hessische Datenschutzbeauftragte von einigen den betroffenen Eigentümern ebenfalls in Kenntnis gesetzt wurde und von dortiger Seite weitere Schritte geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 32 49, 65022 Wiesbaden

Mit Postzustellungsauftrag

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Geschäftszeichen

Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003

Dst.-Nr. 0462

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

@hvb.g.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 16. Mai 2018

Veröffentlichung von Kartenausügen und Buchausügen und Bereitstellung zum Download

Sehr geehrter Herr Dr. Matusch,

in der vorstehenden Angelegenheit ergeht folgender

Bußgeldbescheid

1. Gegen **Herrn Dr. med. Andreas Matusch**, wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) wegen Verstoßes gegen § 18 HVGG eine Geldbuße in Höhe von

EUR 10.000,00 (i. W.: zehntausend Euro)

selbstständig festgesetzt.

2. Die Kosten des Verfahrens i.H.v. EUR 500,45 trägt der Betroffene (§ 472 b Strafprozessordnung – StPO -i.V.m. § 105 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).



Begründung

Am 09.04.2017 haben Sie über das Amt für Bodenmanagement (AfB) Marburg 140 Eigentüternachweise bezogen.

Am 08.12.2017 haben Sie weitere 100 Eigentüternachweise bezogen.

Diese Daten haben Sie unzulässiger Weise auf der Homepage <http://www.marblog.de/> veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Weiterhin haben Sie auf dieser Datengrundlage Karten erstellt und diese ebenfalls veröffentlicht. Dabei handelt es sich mindestens um die Beiträge „Wind stinkt nicht“ – alles über die Ron-Wolfshäuser Windräder“ sowie „Atomkraft versus erneuerbare Energien?“. In beiden Beiträgen stellen Sie in unzulässiger Weise Eigentümergegenstände, Flurstückslisten und Liegenschaftskatasterkarten öffentlich zur Verfügung.

überhaupt nicht erlaubt

Damit verstoßen Sie gegen § 26 Abs. 1 Nr. 1 HVGG. Gemäß dieses Paragraphen handelt ordnungswidrig, wer Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens verwendet, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ohne dazu berechtigt zu sein. Diese in § 26 HVGG genannten Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens dürfen neben den zugelassenen Vermessungsstellen des Bundes, des Landes und der Kommunalbehörden sowie der Kataster- und Vermessungsbehörden nur die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) verwenden, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

Somit sind sie nicht berechtigt, diese Daten zu verbreiten und verstoßen weiterhin gegen die §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 16 Abs. 2 HVGG.

Als zuständige Verwaltungsbehörde habe ich hiervon Kenntnis erlangt und Sie mit Schreiben vom 16.01.2018 um Stellungnahme und gleichzeitige Entfernung der Daten aus dem Internet gebeten.

Mit Schreiben vom 23.01.2018, hier eingegangen am 26.01.2018, haben Sie zu den Vorwürfen Stellung genommen. Sie haben Ihre Vorgehensweise vollumfänglich zugegeben, darin allerdings keinen Verstoß gegen das geltende Recht gesehen. **Weiterhin wurden die Daten bis heute nicht von Ihnen aus dem Internet entfernt.**

Die Beiträge „Wind stinkt nicht“ – alles über die Ron-Wolfshäuser Windräder“ sowie „Atomkraft versus erneuerbare Energien?“ stehen weiterhin auf der Homepage <http://www.marblog.de/> inklusive der Eigentümergegenstände, Flurstückslisten und Katasterkarten öffentlich zur Verfügung.

Auch nach Einschaltung des hessischen Datenschutzbeauftragten durch betroffene Eigentümer und eines weiteren Schreibens von mir vom 07.03.2018 änderten Sie Ihre Ansicht nicht.

Da Sie bereits mit Schreiben vom 16.01.2018 deutlich auf Ihren Verstoß hingewiesen wurden, ist ab spätestens diesem Zeitpunkt nicht mehr von fahrlässigem Handeln Ihrerseits auszugehen. Sie wurden auf die Rechtswidrigkeit mehrfach hingewiesen, eine Einsicht ist nicht erkennbar. Ihr weiteres Handeln ist als vorsätzlich einzustufen, woran sich dann auch die Höhe der festgesetzten Geldbuße orientiert.

Nach § 17 Abs. 2 OWiG kann vorsätzliches Handeln mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HVGG ist ebenfalls eine Ahndung mit bis zu 50.000 € möglich.

Von Ihrer unzulässigen Veröffentlichung der Eigentümerdaten sind mindestens 240 Eigentümer betroffen. Des Weiteren zeigen Sie, auch nach mehrmaligem Anmahnen und Einschalten des Hessischen Datenschutzbeauftragten keine Einsicht. Die Daten befinden sich immer noch für jedermann zugänglich im Internet.

Nach § 17 Abs. 3 OWiG sind bei der Bemessung der Geldbuße ebenfalls die wirtschaftlichen Verhältnisse in die Abwägung mit einzubeziehen. Da Ihre Berufsbezeichnung (Dr. med.) augenscheinlich einen guten sozialen Status sowie gute wirtschaftliche Verhältnisse suggeriert, wurde dies ebenfalls bei der Höhe der Geldbuße mit einbezogen.

Aufgrund dessen und unter Abwägung aller Umstände erscheint eine Geldbuße in Höhe von EUR 10.000,00 angemessen und ausreichend, um für die Zukunft ein pflichtgemäßes Verhalten zu erzielen.

Beweismittel:

Inhalt der Behördenakte

Zeugen:

, Beschäftigter des Amtes für Bodenmanagement Marburg
 i, Beschäftigte beim Hessischen Datenschutzbeauftragten

Berechnung der Kosten:

Verfahrensgebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	500,00 EUR
Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG)	
- Kosten für die Postzustellungsurkunde	3,45 EUR
Kosten insgesamt	<u>500,45 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden Einspruch gemäß § 67 OWiG eingelegt wird. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie weitere Ermittlungen anordnen oder selbst anstellen (§ 69 Abs. 2 OWiG). Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, entscheidet das Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne dabei an den im Bußgeldbescheid getroffenen Ausspruch gebunden zu sein. Es kann also auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Zahlungsaufforderung

Die Geldbuße und die Kosten von insgesamt EUR 10.500,45 (in Worten: zehntausendfünfhundert 45/100 Euro) sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides – das sind vier Wochen nach Zustellung des Bescheides – auf das Konto

IBAN DE27 5005 0000 0001 0005 53

bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BIC HELADEFXXX

unter Angabe der Referenznummer 0462 01 0011 18

zu entrichten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt die Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der Verwaltungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum Ihnen die Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Haben Sie innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit (§ 95 OWiG) weder die Geldbuße bezahlt noch die vorgeschriebene Erklärung über ihre Zahlungsunfähigkeit abgegeben, so kann das Amtsgericht gegen Sie gemäß § 96 OWiG Erzwingungshaft anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

MIO c/o Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Hess. Amt für Bodenmanagement
z.H. [REDACTED]
Schaperstr. 16

65195 Wiesbaden

MIO,
c/o Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Tel.: 02461-61-96704

Mobil.: 0-17-78-45-51-00

a.matusch@googlemail.com

23.01.2018

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003 bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 16.01.2018 und bitte um Übersendung der Akte.

Schon jetzt wird **beantragt, das Bußgeldverfahren aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen, hilfsweise aus opportunistischen Gründen einzustellen bzw. erst gar nicht zu eröffnen.**

Begründung

Aus dem Vorbringen der Behörde ist nicht erkennbar, dass die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Vorgeworfen wird die Veröffentlichung von „Eigentümergehäften, Flurstücklisten und Katasterkarten“. Angegeben wird aber lediglich eine Rechtsgrundlage, nämlich § 16 II HVGG- für die Sanktionierung der Weitergabe von Eigentümergehäften.

Diesbezüglich ist nicht ausgeführt, welches berechtigte Interesse zur Erlangung der gegenständlichen Eigentümergehäften dargelegt wurde und inwieweit der so begründete Zweck eine Veröffentlichung nicht einschließen soll (vgl. HVGG § 16 II 3, 4). Sofern diese Zweckabweichung bei der Nutzung von Original und Wiedergabe nicht nachgewiesen werden kann, greift auch die erwähnte Einschränkung des befugten Personenkreises von „*Jede Person oder Stelle*“ des § 16 I 1 auf die in § 16 II 5 Genannten nicht. § 18 II „*erlaubt*“ gerade ausdrücklich „*anderen Personen*“ „*die Vielfältigkeit*“ und „*die Verbreitung über allgemein zugängliche Kommunikationsmedien*“ von „*Ausgaben aus den Datenbanken*“. Die weiteren dort genannten Voraussetzungen

- nicht kommerzielle Nutzung
- der öffentlichen Sicherheit dienend

1/2

- wissenschaftlicher und schulischer Gebrauch
- fehlende Separierbarkeit in hochwertiger Qualität

(letzteres heißt im Klartext, die Namen der Eigentümer sind für Suchmaschinen wie Google nicht erkennbar und mit Suchmaschinen nicht recherchierbar), sind hier sogar auch kumulativ erfüllt.

Auf genau letztere Erfordernis, den Ausschluss der Recherchierbarkeit durch Suchmaschinen, hatte mich die Dienststelle Marburg im Telefonat vom 13.06.2017 freundlicherweise hingewiesen. Daraufhin wurde der gerügte Mangel umgehend behoben. Weitere Telefonate gab es nicht. Insofern ist die Behauptung „*Von Seiten des Amtes für Bodenmanagement Marburg wurden Sie bereits telefonisch auf die Unzulässigkeit hingewiesen und darum gebeten, die entsprechenden Daten von der Homepage zu entfernen. Dieser Aufforderung sind Sie bisher leider nicht nachgekommen.*“ schlichtweg falsch. Auch im Übrigen ergibt sich nicht nachvollziehbar, dass der zugrunde gelegte Tatbestand in seinen Einzelheiten zutreffend ermittelt wurde. Der angeführte Abs. I des § 18 ist hier überhaupt nicht einschlägig, sondern betrifft die Bereitstellung ganzer Datenbanken – hier geht es unstrittig nur um einzelne Auszüge.

Sofern in Auslegung des HVGG weiterhin an der Ordnungswidrigkeit der genannten Veröffentlichung festgehalten werden sollte, sei ausgesprochen hilfsweise angeführt, dass im hiesigen Fall die EU-Richtlinie 2003/4/EG sowie für mich als Arzt die Deklaration von Helsinki und ihre jeweiligen Umsetzungen in untergeordnetes Recht einschlägig sein dürften, schließlich geht es um die Abwendung von Menschenversuchen an Minderjährigen und erheblicher Gefahren für Gesundheit, Natur und Landschaft.

Aus dem Schreiben ergibt sich auch nicht, welcher Schutz- bzw. Präventionszweck mit der Ahndung der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit verfolgt wird und dass die hierzu erforderlichen Interessenabwägungen und Ermessenserwägungen fehlerfrei angestellt wurden. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufdeckung der Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern nach § 25 HGO bei folgenreichen Entscheidungen zur Regionalplanung. Offensichtlich sind hier auch die Rechte des Beschuldigten aus Art. 2, 5, 12, 14, 20a GG berührt. All dies war und ist in die Abwägung einzustellen.

Das Gesamtbild der Umstände deutet darauf hin, dass das Schreiben nicht kurativen bzw. präventiven sondern letztlich repressiven Zwecken dient.

Auf dieser Grundlage kann der Sachvorwurf nicht aufrecht erhalten werden. Das Verfahren ist mithin einzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch

MIO c/o Matusch., Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Hess. Amt für Bodenmanagement
z.H. [REDACTED]
Schaperstr. 16

65195 Wiesbaden

MIO,
c/o Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Tel.: 02461-61-96704

Mobil.: 0-17-78-45-51-00

a.matusch@googlemail.com

18.05.2018

Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003, hier

Einspruch

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bußgeldbescheid Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003 vom 16.05.2018, zugestellt heute, am 18.05.2018 wird fristwährend Einspruch eingelegt. Bereits mit Schreiben vom 23.01.2018, dessen Empfang am 26.01.2018 Sie bestätigten, bat ich um Übersendung der Akte. Meinem Einsichtsrecht entsprechend erneuere ich hiermit dieses Begehren auf Übersendung zumindest einer Aktenkopie. Ermittlungstaktische Gründe stehen bei Unstrittigkeit des Lebenssachverhalts offensichtlich nicht entgegen.

Es wird **beantragt, das Bußgeldverfahren aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen, hilfsweise aus opportunistischen Gründen einzustellen.**

Zur Begründung wird vollumfänglich auf mein Schreiben vom 23.01.2018 verwiesen und ergänzend Folgendes vorgetragen:

Im Vergleich zum Stand vom 23.01.2018 ist keinerlei Ermittlungsfortschritt ersichtlich. Es ist insbesondere weiterhin nicht widerlegt, dass die gegenständlichen Eigentümergehäufungen auch zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt wurden. Am Ende eines jeden Auszuges aus dem Liegenschaftskataster ist vermerkt „*Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen. §18 Abs. 2 HVGG.*“ Für die Auszüge habe ich (zweckgebunden über MIO e.V.) 980 € und 700€ gezahlt. Da ich niemals dargelegt hatte, dass der Nutzungszweck nicht auch eine nichtkommerzielle Veröffentlichung umfasst, muss ich selbstverständlich davon ausgehen, dass eine Veröffentlichung zulässig ist.

Das alleinige Stattfinden einer Überprüfung meiner Veröffentlichung durch den hessischen Datenschutzbeauftragten taugt nicht als Beleg für einen datenschutzrechtlichen Verstoß. Es kommt auf das Ergebnis der Überprüfung an. Ein solches ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hatte nach meiner Nichtigkeits-

feststellungsklage 5 K 1490/18.F vom 03.04.2018 der hessische Datenschutzbeauftragte sein bußgeldbewehrtes Auskunftersuchen aufgehoben und die Gerichtskosten übernommen.

Die gegenständlichen Veröffentlichungen enthalten nicht wie unterstellt Katasterkarten, sondern von mir mühevoll erstellte Gemäldeskizzen. Als Grundlage diene dabei kein leeres Blatt, sondern eine Katasterkarte, welche an ganz wenigen Stellen durchschimmert. Bezüglich der Farb- und Graphikkomposition steht mir das Urheberrecht zu. Im Übrigen werden die Liegenschaftskataster auf www.geoportal.hessen.de gemäß § 16 I HVGG für jedermann bereitgestellt. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die auszugsweise Weiterveröffentlichung, erst recht mit einer Reihe von Eintragungen, Einzeichnungen und Erläuterungen der ohnehin vollumfänglich öffentlichen Liegenschaftskatasterkarten unzulässig sein soll. Es ist eigentlich guter wissenschaftlicher Stil, für jeden Beobachtungstag einer wissenschaftlichen Feldstudie, die Beobachtungen - seien es biologische, geologische oder archäologische Objekte - in mindestens eine Tagesskizze einzutragen. Und natürlich werden dazu auch Ausdrücke aus www.geoportal.hessen.de als Grundlage genommen und natürlich können und dürfen diese Tagesskizzen auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen landen.

Jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt auch der Anwurf, „Flurstückslisten“ veröffentlicht zu haben.

Es obliegt Ihrer Amtsermittlungspflicht, ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Grundstückseigentümergehäusskizzen zu prüfen, zumal zur Entlastung des Beschuldigten im Rahmen eines Bußgeldverfahrens. Es ist schlicht nicht ersichtlich, dass in irgendeiner Weise auch Gesichtspunkte ermittelt wurden, welche für den Beschuldigten sprechen. Beispielhaft dürfte sich hier eine Vielzahl individueller Auskunftsansprüche sogar zu einem Rechtsanspruch auf Veröffentlichung verdichten, das Recht auf Veröffentlichung eingeschlossen:

1. Aufdeckung der Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern nach § 25 HGO

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufdeckung der Befangenheit von Angehörigen kommunaler Gremien, zumal bei folgenreichen Entscheidungen zur Regionalplanung. Dies ist für Gemeinderatsmitglieder, welche selbst Eigentümer sind, wie Kurt Adam Barth (SPD) oder Reiner Pfeffer (CDU) bereits geschehen. Für solche mit Eigentümern in der engen Verwandtschaft laufen die Ermittlungen noch. Der Vize-Ortsvorsteher von Ronhausen, Uwe Rauch, welcher Ihr behördliches Einschreiten angeregt hat, verschwieg beispielsweise in einem Einwohnerrundschreiben zum Thema geplante Windkraftnutzung vom 26.01.2018 (anbei) seine Eigenschaft als Miteigentümer zu 1/24 an der ca. 1 km²-Großparzelle auf welcher 1-2 Windräder und die Zuwegung geplant sind. Es ist grotesk, dass Ihre Behörde sich von Personen mit solch regelwidrigem Verhalten instrumentalisieren lässt, genau gegen diejenigen, welcher die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt hat.

2. Forderungen auf Unterlassung bzw. Schadenersatz aus Störerhaftung und Verkehrssicherung in einer nicht mehr überschaubaren Vielzahl von Fällen.

Es ist absehbar, dass es in einer nicht mehr überschaubaren Vielzahl von Fällen zu Forderungen einer Vielzahl von Forderungsgläubigern gegen die Grundstückseigentümer kommen wird. Damit hat eine nicht mehr überschaubare Vielzahl von Personen einen Rechtsanspruch auf Mitteilung der ladungsfähigen Adressen der Grundstückseigentümer. Dass jedem Forderungsgläubiger Name und Adresse des

Forderungsschuldners zusteht z.B. aus § 402 BGB analog oder § 34 StVO analog, dürfte hoffentlich unbestritten sein. Konkret liegen hier Forderungen gegen Aufsteller bzw. Betreiber einer Windkraftanlage und die Eigentümer der Stellfläche nahe, bereits auf Unterlassung von Beeinträchtigungen des Eigentum im Rahmen der Störerhaftung aus §§ 1004, 1134 BGB und des Besitzes aus § 862 BGB. Ebenfalls ergeben sich für Personen, welche ihr Recht auf freies Betreten des Waldes aus § 14 BWaldG wahrnehmen wollen – sei es aus beruflichen bzw. wissenschaftlichen, sei es aus Gründen der Erholung - Forderungen nach § 1004 analog auf Verkehrssicherung aus § 823 BGB. Die Gefahren durch Windkraftanlagen dürften, da nicht mehr walddtypisch, auch nicht mehr vom Haftungs-privileg des § 14 BWaldG umfasst sein. Auch bereits durch die Ansiedlung des Kreisjugendheims Wolfshausen mit 113 Betten und über 7000 Kindern pro Jahr und Nutzung einer Reihe von Stellen im Wald als Kinderspielplätze und als Stationen eines Waldlehrpfades dürfte ein besonderer Verkehr eröffnet sein. Zudem befinden sich all diese in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Windkraftanlagen in VRG 3135. Die Aufsicht über die Verkehrssicherungspflicht kann der Eigentümer nicht veräußern. Auch die Wahrnehmung der Abwehrrechte aus §§ 906, 907 BGB kommt in Frage. Schließlich ergeben sich im Schadensfall in den vorgenannten Konstellationen Forderungen gegen die Eigentümer der Stellfläche der havarierten Windkraftanlage beim häufig anzutreffenden Haftungsausfall des Betreibers. Die subsidiäre Eigentümerhaftung für Schäden am Nachbargrundstück wurde zuletzt unterstrichen durch BGH V ZR 311/16 vom 09.02.2018 zum Übergreifen eines von Dritten ausgelösten Feuers.

3. Verfolgung von Umweltstraftaten

Die Eigentümergehäufnisse sind unerlässlich zur Aufdeckung von Umweltstraftaten. Bereits mindestens vom 30.04.2018 bis 16.05.2018 kam es zur Störung einer Rotmilanbrut und damit Verstoß gegen § 44 BNatSchG auf einem Grenzbaum zwischen Cappler Staatsforst und ■■■ bzw. ■■■ Grundstück Ronhausen Flur 3 Parzelle 18/1 durch den Jäger ■■■, welcher seinen Hochsitzanhänger MR – JE – 815 darunter parkte. Erst vor dem Hintergrund des Miteigentums von ■■■ und ■■■ auch an der Stellfläche für die geplanten Windkraftanlagen in 1,6 km Abstand wurde die Motivlage verständlich. Auch die vorsätzliche Fällung eines klar mit „H“ gekennzeichneten Horst- bzw. Höhlenbaumes aus den Jahren 2015/2016 ist bei der ONB bereits aktenkundig.

4. Umweltinformationsrecht

Schließlich sind nach derzeitiger Rechtsprechung (u.a. VG Mainz 3 K 859/12.MZ vom 30.04.2013, OVG Berlin 12 S 12.12 vom 14.05.2012; BVerwG 7 C 21/98 vom 25.03.1999; EuGH C-321/96 vom 17.06.1998; BVerwG 4 C 13/07 vom 21.02.2008) die Länder-Umweltinformationsgesetze weit auszulegen und jede Information, von der nur die Möglichkeit besteht, dass sie der Verbesserung des Umweltschutzes dient, in diesem Sinne eine Umweltinformation. Hierzu führt das VG Mainz in o.g. Entscheidung sehr schön aus: *„Es ist grundsätzlich allein Sache des Empfängers der Umweltinformationen, wie er diese bewertet, verwertet und darstellt. Überdies setzen die mit dem Umweltinformationsrecht verfolgten Zwecke gerade nicht voraus, dass die erlangten Informationen eine Diskussion auslösen bzw. in eine solche einmünden, die letztlich zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führt. Vielmehr dient der Umweltinformationsanspruch neben der bereits genannten Kontrollfunktion auch dazu, den Bürger in die Lage zu versetzen, Kenntnis von Daten zu erlangen, die sich bei Behörden und Privatrechtssubjekten befinden, um sich frei von staatlicher Bevormundung und privater Beeinflussung eine eigene Meinung zu bilden. Der*

Umweltinformationsanspruch soll damit die Wahrung kritischer Distanz des einzelnen Bürgers ermöglichen (vgl. Reidt/Schiller, a. a. O. § UIG § 1 UIG Rn. 6). Dieser „Schärfung des Umweltbewusstseins“ ist bereits dann Genüge getan, wenn der Bürger sich aufgrund der erhaltenen Umweltinformationen selbst ein Bild machen kann.“

§ 8 I 1 HUIG schützt personenbezogene Daten nur sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Betroffenen vorliegt. Die Veröffentlichung muss zu einer erheblichen Beeinträchtigung beim Betroffenen führen. Diese Beeinträchtigung muss über das gewöhnliche Maß der Beeinträchtigung hinausgehen, welches bei Veröffentlichung personenbezogener Informationen regelmäßig auftritt (vgl. OVG Berlin 08.05.2014, NVwZ-RR 2015, 126).

Darüber hinaus haben die Eigentümergehäusskizzen bereits schon der Verbesserung der Umwelt gedient. Wir von MIO e.V. konnten von einigen Eigentümern die Erlaubnis hierzu einholen und Nisthilfen anbringen. Die unter 3. genannte Umweltstraftat konnte fertig durchermittelt zur Anzeige gebracht werden. Den Rechtsanspruch zumal der betroffenen Öffentlichkeit aus § 3 I HessUIG habe ich mit gegenständlicher Veröffentlichung durchgesetzt. Bekanntlich ist das HessUIG ein Ausfluss der EU-Umweltinformationsrichtlinie RL 90/313/EWG.

5. Informationsfreiheitsrecht

Letztens ergibt sich ein Recht auf Veröffentlichung der Eigentümerinformationen auch aus der allgemeinen Informationsfreiheit nach Artikel 10 der EU-Menschenrechtskonvention und den Umsetzungsempfehlungen 81(19) vom 25.11.1981 und 2000 vom 21.02.2002 und bekanntlich gilt Europarecht, auch wenn Hessen bei der Umsetzung etwas rückständig ist.

Demgegenüber ist überhaupt nicht ersichtlich, wie schützenswerte Interessen der genannten Eigentümer erheblich beeinträchtigt sein sollten. Schnöde Waldgrundstücke dürften kaum zur Intimsphäre oder zum vor Einblicken zu schützenden Wohnungsbereich der Eigentümer gehören. Auf alten Flurkarten welche in allen möglichen öffentlichen Gebäuden herumhängen, sind selbstverständlich die Namen der Grundstückseigentümer eingetragen. Diese haben sich in den seltensten Fällen verändert. So tagt der Ortsbeirat Marburg-Wehrshausen z.B. öffentlich vor der Eigentümerkarte der Gemarkung. Auf der anderen Seite haben die Eigentümer durch meine Veröffentlichung bessere Chancen, ihre Grundstücke zu vermarkten und möglicherweise noch lukrativere als die derzeitigen Pachtangebote einzuholen. Lediglich Ihr Haus kann nunmehr nicht mehr mehrfach 7€ pro Eigentümergehäusskizze kassieren – aber diese Gebühr dient ja, wie Sie wissen, lediglich der Deckung des Verwaltungsaufwandes und keineswegs der Generierung von Gewinnen, wie Ihnen auch eine wirtschaftliche Betätigung untersagt ist.

Offensichtlich sind hier auch die Rechte des Beschuldigten aus Art. 2, 5, 12, 14, 20a GG berührt. All dies war und ist in die Abwägung einzustellen.

Auf der Rechtsfolgenseite dürfte neben Ermessens Fehlgebrauch auch eine Ermessensüberschreitung vorliegen. Meine Einkommensverhältnisse sind mitnichten – wie unterstellt – opulent, sondern mein einziges Einkommen resultiert aus einer 30/39 TVÖD E14 Stufe 5 - Stelle im öffentlichen Dienst, ausweislich letztem mir derzeit vorliegendem Einkommenssteuerbescheid betrug mein zu versteuerndes

Bruttojahreseinkommen im Jahre 2014 41.784€, wovon netto 30.801 blieben, bei gleichbleibender Situation in den Folgejahren. Mithin entspräche das geforderte Bußgeld etwa 4 Monatslöhnen.

Als Nebenbemerkung sei darauf hingewiesen, dass Sie sich beim Zusammenzählen der drei Kostenpositionen um 3 € zu Ungunsten der Behörde verrechnet haben, was auf emotionale Inanspruchnahme und entsprechende Befangenheit beim Abfassen des Schreibens hindeuten könnte.

Auf dieser Grundlage kann der Sachvorwurf weiterhin nicht aufrechterhalten werden. Der Bußgeldbescheid ist ersatzlos aufzuheben und das Verfahren ist mithin einzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch

MIO c/o Matusch., Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Hess. Landesamt für Bodenmanagement
z.H. [REDACTED]
Schaperstr. 16

65195 Wiesbaden

MIO,
c/o Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Tel.: 02461-61-96704

Mobil.: 0-17-78-45-51-00

a.matusch@googlemail.com

25.05.2018

Z1.20-LA-03-06-04-01-B-0001#003,

Sehr geehrte [REDACTED],

mit großem Respekt darf ich anerkennen, dass Sie als ausgewiesener naturwissenschaftlicher Fachmann im HLABG einen modernen Geoinformationsdienstleister aufgebaut haben und die Herkulesaufgabe der Digitalisierung von Geodaten und Bereitstellung für die Öffentlichkeit maßgeblich vorangebracht haben. In diesem Sinne darf ich die Marburger Dienststelle ausdrücklich loben.

Angesichts o.g. aus Wiesbaden veranlassten Vorgangs frage ich mich, ob sich Ihr Haus vor den Karren interessenkonfliktbehafteter Dorfpolitiker spannen lassen möchte, um Naturwissenschaftlern „Maulkörbe“ zu erteilen. Weiterhin frage ich mich, ob Sie sich als „Zensurbeamter“ einen Namen machen wollen, der „Herrenwissen“ vor den Augen „unmündiger“ Bürger schützt. Im Übrigen darf ich auf Art. 13 II der Richtlinie 2007/2/EG vom 14.03.2007 (INSPIRE) verweisen und meinen Einspruch gegen o.g. Bußgeldbescheid erneuern.

Es ist die Anerkennung Ihrer Verdienste für Arzneistoff-, Pflanzenschutzmittel- und Polymerentwicklung sowie -produktion in der Bayer-Familie, welche mich veranlasst, Ihnen hiermit Gelegenheit zur hausinternen Regelung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch